

LI. Das Bier, der Bock, das Hofbräuhaus.

In Munchen gab es im 14. und 15. Jahrhunderte zweierlei Biere, ein besseres und ein geringeres. Das bessere Bier hatte den Namen Greuuslig;nig, und es kostete im 14. Jahrhunderte der Eimer Greuuslig;nig 40 Pfennige, wuhrend der Eimer gewuhnlichen Bieres nur 30 Pfennige galt.

Man hurt in unseren Tagen die allgemeine Klage, dau das Munchener Bier seinen alten Ruhm verloren habe und bedeutend schlechter geworden sei. Aber es muu in den alten Zeiten Munchens in dieser Beziehung wohl auch nicht besser bestellt gewesen sein, denn der Magistrat sah sich schon sehr fruhe veranlaugt, zum Schutze des Publikums gegen die Bruer sehr strenge Verordnungen zu erlassen. Die ulteste Bruordnung in Munchen kumt urkundlich schon unter Herzog Ludwig dem Strengen vor. Eine ausfuhrliche Bruordnung des Stadtmagistrates aber wurde im Jahre 1420 erlassen. In dieser ist den Bruern erlaubt, Meth (dieses Getrunke war damals noch ein sehr beliebtes), Bier oder Greuuslig;nig zu brauen; es durfte jedoch dasselbe vor acht Tagen nicht ausgeschenkt werden, es habe denn zuvor uber sich wohl vergohren und nicht unter sich. Was wurden wohl unsere heutigen Biertrinker von einem Biere sagen, das noch kaum acht Tage alt wure! Das Bier geringer einzusieden, als die Tare betrugt, oder es mit fremden oder schudlichen Ingredienzen zu vermischen, wurde strenge verboten. (Es kamen also damals schon Bierverfulschungen vor!) Ein einziger Zusatz war den Bruern erlaubt, um das Bier "schmackhaft" zu machen, numlich die gespaltene und getrocknete Benediktenwurzel (*Caryophyllata lutea*); diese durften sie in